Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 21.04.2020
Stadtbauamt Engen

Engen, 06.04.2020

Behandlung der Anregungen zur 7.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Brächle Flur 3519, Engen-Welschingen
zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 07.02.2020 bis 09.03.2020

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: 1. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Änderung eines Flächennutzungsplans genehmigungspflichtig. 2. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ausführungen zum Bereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 8 Nr. 2 „Grundwasser, Wasserversorgung“ der Abwägung behandelt.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 8 Nr. 2 „Grundwasser, Wasserversorgung“ der Abwägung behandelt.
2	LRA Konstanz Amt für Forstwirtschaft	Das Kreisforstamt hat die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung der VVG Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen, Sondergebiet „Großflächige PV-Anlage Brächle“, Flst Nr. 3519 Gemarkung Engen-Welschingen, der Stadt Engen geprüft. Es sind keine Waldflächen, Mindestwaldabstände zu Wald und Waldzufahrten betroffen. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz	1. Aus dem Plangebiet und dessen direkten	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genom-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Amt für Kreisarchäologie	Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt. Bei archäologischen Sondierungen konnten im Plangebiet Bestattungen der frühen Bronzezeit (ca. 2000 v.Chr.) nachgewiesen werden. Wie mit den Vorhabenträgern vereinbart, ist um die Fundstelle eine ca. 40x40 m große Schutzzone von Überbauung frei zu halten und von weiteren Erdeingriffen zu schützen. Der Beginn der Erdarbeiten für Kabelgräben, Erschließungsmaßnahmen und andere Eingriffe ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel. 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Bei Erdarbeiten hat der Abtrag des Oberbodens mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentliche-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu überneh-	Die archäologische Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Konstanz Kreisarchäologie im Dezember 2019 vom Vorhabenträger durchgeführt. Die Bodendenkmale sind als Anlage zur Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung eines Sondergebiets Zweckbindung „Photovoltaik“ aufgenommen und bereits bei der Planung der Anlage berücksichtigt worden (siehe hierzu Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage Brächle – Flur 3519“ Engen-Welschingen im Parallelverfahren). Unter Ziffer 6.9 des Umweltberichts zur 7.Änderung des FNP´s unter Kultur- und Sachgüter sind die Bodendenkmale erwähnt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt.	men.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		men. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetzt sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehende dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergungen einzuräumen. 2. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass anders wie im Umweltbericht unter Punkt 6.9 (Kultur- und Sachgüter) vermerkt, bei Einhaltung der Schutzzone kein Abtrag von Humus und keine archäologischen Ausgrabungsarbeiten im geschützten Bereich notwendig sind.	2. Die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 18 unter Ziffer 6.9 „Kultur- und Sachgüter“ wurden aktualisiert.	2. Die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 18 unter Ziffer 6.9 „Kultur- und Sachgüter“ wurden aktualisiert.
4	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Geplant ist die Errichtung einer rund 0,7 bis 0,9 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Acker) genutzt. In der Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitergehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		dringend ausgeschlossen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einbehaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an der Bahnlinie angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.		
5	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Einzelheiten betreffend Bilanzierung und Kompensation von Eingriffen in Schutzgüter auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage Brächle-Flur 3519“ Engen-Welschingen befindet sich im Parallelverfahren. Im dort beigefügten Umweltbericht unter Ziffer 10 sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Landesstraße 191 ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	LRA Konstanz Am für Straßenver-	Wie bereits in der Stellungnahme zur letzten (6.) Änderung mitgeteilt, bestehen seitens der	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	kehr	Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen die 7.Änderung des Flächennutzungsplans. Wie uns bereits mit der 6.Änderung mitgeteilt wurde, hat ein entsprechendes Blendgutachten bereits im Bauleitplanverfahren vorgelegen.		
8	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung Einwände (siehe Grundwasserschutz und Wasserversorgung). <u>1. Abwassertechnik, Oberirdische Gewässer, Bodenschutz:</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung:</u> Die Photovoltaik-Fläche liegt in Schutzzone III A und Schutzzone II des „Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Brächle, Bitzenquelle und den Tiefbrunnen Oberwiesen“. Laut geltender Rechtsverordnung ist das Vorhaben in Schutzzone II nicht gestattet. Die geplante Photovoltaik-Fläche ist entsprechend aus der Zone II herauszunehmen. <u>3. Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird beachtet. Die Sonderbaufläche wird verkleinert und auf den Teil des Flurstücks begrenzt, der außerhalb der Schutzzone II des WSG liegt. 3. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird beachtet. Die Sonderbaufläche wird verkleinert und auf den Teil des Flurstücks begrenzt, der außerhalb der Schutzzone II des WSG liegt. 3. Wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee,	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Der Regionalverband unterstützt den Ausbau	Die Alternativenprüfung wird um die genannten Flächen, siehe Abb. 4 Seite 9 Standort Nr. 7	Die Alternativenprüfung wird um die genannten Flächen, siehe

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	der regenerativen Energien. Grundsätzlich begrüßen wir somit die Planung. Seitens des Projektentwicklers wurden wir bereits frühzeitig über das Vorhaben informiert. Wie in den Unterlagen richtig dargelegt wird, befindet sich die für die Umsetzung des Projektes vorgesehene Fläche innerhalb eines im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzuges. In den Unterlagen wird auch auf die erforderliche Alternativenprüfung hingewiesen sowie Alternativen dargestellt und bewertet. Die für die Umsetzung der Planung vorgesehene Fläche befindet sich nördlich der Bahnlinie Singen-Engen. Südwestlich der Fläche (im Bereich Bleichehof bis zum Gewerbegebiet in Welschingen) ist im Regionalplan kein regionaler Grünzug festgelegt. Da dieser Bereich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplante Fläche und ebenso noch an der Bahnlinie Singen-Engen liegt („Einspeisevergütung nach EEG“), bitten wir um Auskunft bzw. Darstellung in der Alternativenprüfung, warum der Bereich nicht (oder ggf. doch) für die geplante Nutzung vorgesehen werden kann. Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Alternativenprüfung können wir leider noch keine abschließende Stellungnahme abgeben.	und Tabelle Seite 11 Standort 7a bis 7c sowie Beschreibung Seite 12 und 13 ergänzt. Die Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben.	Abb. 4 Seite 9 Standort Nr. 7 und Tabelle Seite 11 Standort 7a bis 7c sowie Beschreibung Seite 12 und 13 ergänzt. Die Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben.
11	Regierungspräsidium	1. Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt	1. Wird zur Kenntnis genommen und auf Ziffer	1. Wird zur Kenntnis genom-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und möchte wie folgt Stellung nahmen: Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 750 kW auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, angrenzend an einen Schienenweg. Somit wäre die Anlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG 2017 innerhalb eines 110 m-Korridors entlang von Schienenwegen zulässig. Die geplante Ausweisung befindet sich vollumfänglich innerhalb eines, im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee, ausgewiesenen regionalen Grünzuges. Gemäß Z 3.1.1 des Regionalplans befindet in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt, jedoch sind Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee bestehen aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. 2. Stellungnahmen anderer Fachreferate des Regierungspräsidums: Fachstellungnahmen sind nicht eingegangen.	10 „Regionalverband“ verwiesen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.	men. 2. Wird zur Kenntnis genommen.
12	Polizeipräsidium Freiburg, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Durch die Änderung des FNP und die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Flst Nr. 3519 sind verkehrspolizeiliche Belange nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Gemeinde Hilzingen,	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Haupstr. 36, 78247 Hilzingen	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zur 7.Änderung des Flächennutzungsplanes, Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen vorgebracht.		
14	Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Geisingen, Hauptstr. 15, 78187 Geisingen	Von Seiten der Stadt Geisingen bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Singen, Hohgarten 2, 7824 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Volkertshausen, Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen	Seitens der Gemeinde Volkertshausen bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum o.g. Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		1. Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen und Fahrleitungsmaste darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.	2. Wird zur Kenntnis genommen. Im Grenzbereich zu den Bahngleisen werden keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen.	2. Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherheitspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt der Antragsteller.	3. Wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück Flst Nr. 3519 wird vom Vorhabenträger komplett eingezäunt (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Großflächige PV-Anlage Brächle-Flur 3519, Engen-Welschingen). Jegliche Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Es entfallen keine Kosten auf die Deutsche Bahn AG.	3. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		4. Abwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	4. Wird zur Kenntnis genommen. Es wird sichergestellt, dass keine Abwässer und Oberflächenwässer in Nähe der Bahngleise gelangen.	4. Wird zur Kenntnis genommen.
		5. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Ein Auszug kann auf Anfrage übersandt werden. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlage sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechts eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.	5. Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Grundstück Flst Nr. 3519 realisiert. Auf die zur Bahnanlage erforderlichen Abstandsflächen wird Rücksicht genommen.	5. Wird zur Kenntnis genommen.
		6. Beleuchtungsanlagen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschir-	6. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Blendwirkung zum Bahngelände hin wird durch die Stellung der Solarpaneele bzw. durch Abschirmungsmaßnahmen ausgeschlossen.	6. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		mungen anzubringen.		
		7. In Bahn-Kilometer 138, 682 befindet sich ein bahneigener Durchlass. Dieser darf durch die Maßnahme in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Für Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss der Durchlass jederzeit frei zugänglich sein.	7. Wird zur Kenntnis genommen. Der bahneigene Durchlass wird durch die Baumaßnahme nicht betroffen und weiterhin zugänglich sein.	7. Wird zur Kenntnis genommen.
		8. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinien ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	8. Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird die Deutsche Bahn AG rechtzeitig vor Baubeginn kontaktieren. Eine Prüfung der bahneigenen Kabel und Leitungen wird rechtzeitig in Absprache mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt.	8. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		9. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	9. Wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird den Beteiligten immer mitgeteilt, eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens wird der Deutschen Bahn AG der Satzungsbeschluss mitgeteilt.	9. Wird zur Kenntnis genommen.